

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1990

Nr. 61

ausgegeben am 10. November 1990

Verordnung vom 21. August 1990 über den Verkehr mit Giften

Aufgrund von Art. 21 des Giftgesetzes vom 21. März 1969 verordnet die Regierung:

Art. 1

Überwachung

1) Die Regierung überwacht den Vollzug der Gesetzgebung über den Verkehr mit Giften, soweit der Vollzug dem Lande obliegt. Als Vollzugsorgan wirkt das Amt für Umwelt; daneben können auch die Gemeinden zur Mithilfe beigezogen werden.¹

2) Die von der Gesetzgebung über den Verkehr mit Giften vorgeschriebenen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstehen, werden von den in diesem Gesetz bezeichneten Behörden vollzogen.

Art. 2²

Bewilligungen, Giftbücher, Giftscheine

Das Amt für Umwelt erteilt die allgemeinen Bewilligungen zum Verkehr mit Giften (Bewilligungen A bis D) sowie zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen, Nebeln oder Stäuben. Es stellt die Giftbücher und Giftscheine aus.

Art. 3

Giftentsorgung

Die Entsorgung der Gifte hat gemäss dem Abfallgesetz vom 6. April 1988, LGBL 1988 Nr. 15, zu erfolgen.

Art. 4

Einziehung von Giften

Das Landgericht kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Giften, soweit sie zu einer Widerhandlung gemäss Art. 32 oder 33 des Giftgesetzes gedient haben oder bestimmt waren oder durch eine solche Widerhandlung hervorgebracht worden sind, und nötigenfalls der dazugehörigen Behälter verfügen.

Art. 5³*Gebühren*

Das Amt für Umwelt erhebt für seine Tätigkeit Gebühren gemäss den einschlägigen Vorschriften.

Art. 6

Beschwerde

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Umwelt kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.⁴

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.⁵

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. Oktober 1979 über den Verkehr mit Giften, LGBL 1979 Nr. 57, wird aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef

1 Art. 1 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 1996 Nr. 127](#) und [LGBL. 2012 Nr. 321](#).

2 Art. 2 abgeändert durch [LGBL. 1996 Nr. 127](#) und [LGBL. 2012 Nr. 321](#).

3 Art. 5 abgeändert durch [LGBL. 1996 Nr. 127](#) und [LGBL. 2012 Nr. 321](#).

4 Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 1996 Nr. 127](#) und [LGBL. 2012 Nr. 321](#).

5 Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL. 2004 Nr. 33](#).
